

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 046c/18			
Fachbereich: Bauen und Ordnung					Datum: 30.07.2019			
Tagesordnungspunkt Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt zur Einrichtung und Nutzung der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle (erneute Beratung)								
Vorgesehene Beratungsfolge:					Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
12.08.2019	Samtgemeindeausschuss	nö						
09.09.2019	Samtgemeinderat	ö						
Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:		
Finanzhaushalt	☐	Produkt						
Kostenstelle		Sachkonto						
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR			
					(Nitsche)		(Janze)	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, die Zweckvereinbarung in der vorliegenden Fassung (Stand: 17.07.2019) mit dem Landkreis Helmstedt abzuschließen. Der HVB wird ermächtigt, gegebenenfalls erforderliche redaktionelle Änderungen in den Zweckvereinbarungen vorzunehmen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mails vom 17.07. und 29.07.2019 teilt der Landkreis Helmstedt mit, dass ein erneuter Beschluss über den Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt gefasst werden muss. In diesem Zusammenhang sei auf die bereits vom Samtgemeinderat beschlossenen Verwaltungsvorlagen V046/18, V46a/18 und V46b/18 verwiesen. Der Samtgemeinderat hatte dem Abschluss der Vereinbarung zur Einrichtung und Nutzung der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle in seiner Sitzung vom 10.09.2018 zugestimmt. Die Vereinbarung konnte aufgrund von Verzögerungen beim Landkreis Helmstedt bisher nicht geschlossen werden.

Der Landkreis Helmstedt teilt zur Notwendigkeit einer erneuten Beschlussfassung mit:

An der ursprünglichen Fassung der Zweckvereinbarung aus 2018 mussten inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Diese resultieren zum einen aus Forderungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport in Hannover und zum anderen aus Änderungen, um die Zweckvereinbarung an den aktuellen Kenntnisstand der künftigen Zusammenarbeit anzupassen. Wie bereits in meinem Schreiben vom 15.07.2019 mitgeteilt, hat die Überprüfung der von den 14 Gemeinden getroffenen Beschlüsse durch die Kommunalauf-

sicht ergeben, dass dann neue Beschlüsse herbeizuführen sind, wenn Sie keine Ermächtigung zur inhaltlichen Änderung der Zweckvereinbarung beschlossen haben.

Das Angebot der Übernahme der Abwicklung der Auftragsvergaben ab einem geschätzten Auftragswert von netto € 10.000,00 statt netto € 25.000,00 bedeutet, dass dann auch die freihändigen Vergaben mit über das Vergabemanagementsystem abgewickelt werden können. Bei dem Vororttermin habe ich Ihnen dazu mitgeteilt, dass Sie nicht verpflichtet sind, diese Vergaben an den Landkreis Helmstedt abzugeben. Dies erfolgt nur dann, wenn Sie es möchten und es für sinnvoll halten. Dies hätte dann für Sie dieselben Vorteile wie bei den Vergaben ab netto € 25.000,00 (z.B. Gewährleistung von rechtskonformen und revisionssicheren Vergabeverfahren, Entlastung des für Vergabeverfahren eingesetzten Personals, Minimierung von Fehlerquellen, Korruptionsvermeidung durch Objektivierung der Vergabeverfahren etc.).

Eine Kostenerstattung mit Pauschalbeträgen war auch bereits in der Zweckvereinbarung in 2018 enthalten. Lediglich der Kostensatz wurde im Vergleich zu 2018 nach unten korrigiert, was ja zu Ihrem Vorteil ist.

Grundsätzliche Änderungen sind aus der vorgelegten Synopse nicht zu erkennen, vielmehr handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen oder Änderungen im Sinne der Kommunen. Die Anpassung der Wertgrenze gemäß § 2 Abs. 1 der Vereinbarung wird erforderlich, da mit der für Herbst 2019 vom Land Niedersachsen geplanten Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVerG) verbindlich die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden ist, die die VOL/A ablösen wird. Da das Vergabeverfahren künftig elektronisch über das Vergabemanagementsystem abgewickelt werden soll, ist es vorteilhaft für die teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen, dass Vergaben bereits ab 10.000 Euro netto über die Zentrale Beschaffungsstelle abgewickelt werden. Die personellen Kapazitäten dafür werden beim Landkreis Helmstedt geschaffen. Weiterhin sinkt der Stundensatz auf 65 Euro (vgl. Anhang 1 der Vereinbarung / vorher 75 €). Die von der Beschaffungsstelle durchgeführten Vergabeverfahren werden pauschal nach festen Zeitansätzen abgerechnet. Für die Nutzung des Vergabemanagementsystems der Deutschen EVergabe fallen lediglich eine jährliche Wartungsgebühr von 840 Euro (netto) sowie 90 Euro (netto) pro Verfahren an. Die entstehenden Kosten werden über die einzelne Beschaffungsmaßnahme abgerechnet. Ein ähnliches System hätte die Samtgemeinde bei eigenständiger Durchführung ebenfalls beschaffen müssen.

Zur weiteren Begründung wird ferner auf die Anlagen verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss der Vereinbarung zur Einrichtung einer Zentralen Beschaffungsstelle beim Landkreis Helmstedt im Wege der IKZ. Die Vereinbarung soll ab 01.01.2020 in Kraft treten.

Anlagen:

- Mitteilung des Landkreises vom 15.07.2019
- Drucksache 81/2019 des Landkreises (Verwaltungsvorlage für den Kreistag)
- Synopse der Zweckvereinbarung Stand alt vom 31.08.2018 und Stand neu vom 17.07.2019

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Kreisangehörige Städte, Samtgemeinden
und Gemeinden
im Landkreis Helmstedt

Geschäftsbereich:
Finanzen - Zentrale Vergabestelle

Kreishaus: 13.4

Hausadresse:
Südertor 6 , 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Stucke

E-Mail:
lutz.stucke@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1254
Telefax: 05351/121-1606

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20.051

AS Datum
.07.2019

IKZ auf dem Gebiet des Vergabewesens Überprüfung der Zweckvereinbarung durch die Kommunalaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der beschlossenen Zweckvereinbarungen der kreisangehörigen Kommunen und der jetzt vorliegenden Fassung der Zweckvereinbarung durch meine Kommunalaufsicht hat ergeben, dass inhaltliche Abweichungen vorliegen.

Die Änderungen an der Zweckvereinbarung waren notwendig, weil mit der Entscheidung des Wechsels von der eVergabe Plattform auf das eVergabe Managementsystem eine Aufgabenverschiebung sowie eine neue Kostenkalkulation zugunsten der kreisangehörigen Kommunen erfolgt ist.

Da die von Ihnen beschlossenen Fassungen der Zweckvereinbarungen diese Änderungen nicht beinhalten und sofern Sie keine Ermächtigung zur inhaltlichen Änderung der Zweckvereinbarung haben, sind neue Beschlüsse Ihrer Gremien herbeizuführen.

In der Anlage erhalten Sie die Zweckvereinbarung, die dem Kreistag am 11.09.2019 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Vorbild)



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-90-00		
Datum: .07.2019		
	lfd. Nr. 81	Jahr 2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	30.08.2019		☒			
☒ Kreistag	11.09.2019	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 20.051	Beteiligt: 20		Landrat	

Betreff:

Abschluss von Zweckvereinbarungen zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Stadt Helmstedt, der Stadt Schöningen, der Stadt Königsutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm, der Samtgemeinde Heeseberg und der Samtgemeinde Grasleben zur Errichtung und Nutzung der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der beigefügten Zweckvereinbarung, die als Vorlage für alle kreisangehörigen Kommunen gilt, zwischen dem Landkreis Helmstedt mit der Stadt Helmstedt, der Stadt Schöningen, der Stadt Königsutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm, der Samtgemeinde Heeseberg und der Samtgemeinde Grasleben zur Errichtung und Nutzung der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle wird zugestimmt. Der Landrat wird ermächtigt, gegebenenfalls erforderliche redaktionelle Änderungen in den Zweckvereinbarungen vorzunehmen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 81	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Mit der zweiten Stufe der Vergaberechtsreform, die am 18. Oktober 2018 in Kraft getreten ist, haben sich die Anforderungen im Vergabeverfahren um die Annahme elektronischer Angebote im Oberschwellenbereich erhöht. Weiterhin werden sich mit den geplanten Änderungen durch NTVergG und UVgO im Herbst 2019 weitere Änderungen ergeben, z.B. die Annahme elektronischer Angebote für Dienst- und Lieferleistungen ab einem Nettoauftragswert von 25.000 €.

10 Die zentrale Vergabestelle des Landkreises Helmstedt realisiert aktuell jegliche formale Vergabeverfahren des Bau-, Dienst- und Liefersektors über das webbasierte e Vergabeportal der Deutschen e Vergabe, bereitgestellt durch die Firma Healy Hudson GmbH. Die Vorgaben der Vergaberechtsreform werden damit erfüllt.

15 Mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Peine und dem Landkreis Helmstedt zur Unterstützung bei der Beratung und Durchführung von Vergabeverfahren erfolgt die Einführung des Vergabemanagementsystems der Deutschen e Vergabe. Dieses bietet die Möglichkeit, die einzelnen Schritte eines Vergabeverfahrens in einem System zu bearbeiten. Zeitgleich erfolgen systemseitige Plausibilitätsprüfungen der eingestellten Dokumente und eine echtzeitbasierte Dokumentation, der durch jeden Benutzer im System erfolgten Schritte.

25 Unter Zugrundelegung der Wiederaufnahme des Projekts „Interkommunale Zusammenarbeit im Landkreis Helmstedt“ (vergl. Drs.-Nr. 127/2015) wurde im April 2018 eine Interessenermittlung auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen durchgeführt, ob von dort die Einrichtung einer gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle auf grundsätzliche Zustimmung stoßen würde.

30 Im Ergebnis haben sich die o.g. Kommunen für die Einrichtung einer solchen ausgesprochen.

35 Mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung ergeben sich für die Kommunen folgende Vorteile:

- Gewährleistung von rechtskonformen und revisionssicheren Vergabeverfahren
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Verfahrensqualität durch Schaffung einheitlicher Standards für Vergabeverfahren
- Entlastung des für Vergabeverfahren eingesetzten Personals
- 40 - Minimierung von Fehlerquellen, Rückforderung von Fördermitteln, Nachprüfungsverfahren und Regressforderungen
- Korruptionsvermeidung durch Objektivierung der Vergabeverfahren (Trennung der strategischen und operativen Beschaffungskompetenzen)

45 Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.06.2018 bereits folgenden Beschluss (Drs.-Nr. 52/2018) getroffen:

„Dem Aufbau einer Zentralen Beschaffungsstelle beim Landkreis Helmstedt für die kreisangehörigen Kommunen als freiwillige Leistung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG wird

...

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 81	Jahr 2019

50 zugestimmt.“ Im Protokoll ist festgelegt worden, dass der Beschluss über die Zweckvereinbarung gesondert erfolgen soll.

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag wird die Zweckvereinbarung den kreisangehörigen Kommunen zur Gegenzeichnung vorgelegt.

55 Der Abschluss erfolgt mit jeder der genannten kreisangehörigen Kommune separat.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung auf der Grundlage von § 5 Abs. 6 Satz 1 NKomZG kann mit der IKZ zum 01.01.2020 offiziell begonnen werden.

60 Die beigefügte Zweckvereinbarung ist im Vorfeld mit dem Niedersächsischen Ministerium des Inneren und Sport abgestimmt und wird diesem gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 NKomZG angezeigt.

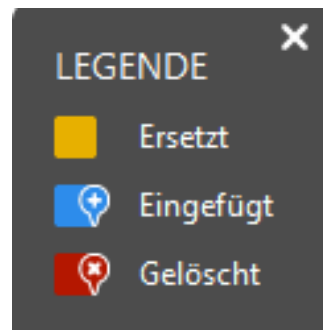
65 Anhang

Zweckvereinbarung

Synopse

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben

Stand alt vom 31.08.2018 / Stand neu vom 17.07.2019



- Entwurf -

(Stand 31.08.2018)

Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen
dem Landkreis Helmstedt
vertreten durch den
Landrat nachstehend
„Landkreis“ genannt

und

der **Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt X**

vertreten durch den
Bürgermeister
nachstehend
„Gemeinde“ genannt

zur Einrichtung und Nutzung der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 4 Vergabeverordnung (VgV), wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Beschaffungsstelle des Landkreises Helmstedt geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle des Landkreises übernommen werden soll. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren sowie die damit verbundene effiziente und zielorientierte Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch eine kreisweit einheitliche

(Stand 17.07.2019)

Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen
dem Landkreis Helmstedt
vertreten durch den
Landrat nachstehend
„Landkreis“ genannt

und

der **Samtgemeinde Grasleben**

vertreten durch den
Samtgemeindebürgermeister
nachstehend
„Gemeinde“ genannt

zur Einrichtung und Nutzung der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der derzeit geltenden Fassung, wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Beschaffungsstelle des Landkreises Helmstedt geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle des Landkreises übernommen werden soll. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren sowie die damit verbundene effiziente und zielorientierte Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch eine kreisweit einheitliche

eVergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden.

- (3) Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle des Landkreises können die Gemeinden Kosten sparen, die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren verkürzen.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in der Zentralen Beschaffungsstelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen in der Zentralen Beschaffungsstelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (5) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.
- (6) Die in dieser Zweckvereinbarung geregelten Verfahrensweisen betreffen nur die in § 2 Abs. 1 genannten Verfahren. Vergabeverfahren, die ohne Beteiligung der Zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt werden, unterliegen den gemeindeeigenen Regelungen.

§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

- (1) Die Zentrale Beschaffungsstelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer).
- (2) Die Zentrale Beschaffungsstelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
 - a) Die Beratung und Information der beschaffenden Stellen in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
 - b) Die vergaberechtliche Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart und Binnenmarktrelevanz
 - c) Bei Bedarf Beratung/Unterstützung bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen
 - d) Bei Bedarf Unterstützung bei der Bieterauswahl/Bietereignungsprüfung
 - e) Bei Bedarf Ex-ante-Veröffentlichung
 - f) Die formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen mit Plausibilitätsprüfung der Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen
 - g) Die elektronische Veröffentlichung der Ausschreibungen und der Vergabeunterlagen sowie die Aufforderung der Bieter im elektronischen Verfahren
 - h) Die Klärung von Bieterfragen in elektronischen Verfahren als Ansprechpartner, bei Bedarf unter fachlicher Beteiligung der beschaffenden Stelle

eVergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden.

- (3) Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle des Landkreises können die Gemeinden Kosten sparen, die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren verkürzen.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in der Zentralen Beschaffungsstelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen in der Zentralen Beschaffungsstelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (5) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.
- (6) Die in dieser Zweckvereinbarung geregelten Verfahrensweisen betreffen nur die in § 2 Abs. 1 genannten Verfahren. Vergabeverfahren, die ohne Beteiligung der Zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt werden, unterliegen den gemeindeeigenen Regelungen.

§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

- (1) Die Zentrale Beschaffungsstelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben ab dem geschätzten Auftragswert von netto 10.000 Euro.
- (2) Die Zentrale Beschaffungsstelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
 - a) Die Beratung und Information der beschaffenden Stellen in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
 - b) Die vergaberechtliche Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart und Binnenmarktrelevanz
 - c) Bei Bedarf Beratung/Unterstützung bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen
 - d) Bei Bedarf Unterstützung bei der Bieterauswahl/Bietereignungsprüfung
 - e) Bei Bedarf Ex-ante-Veröffentlichung
 - f) Die formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen mit Plausibilitätsprüfung der Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen
 - g) Die elektronische Veröffentlichung der Ausschreibungen und der Vergabeunterlagen sowie die Aufforderung der Bieter im elektronischen Verfahren
 - h) Die Klärung von Bieterfragen in elektronischen Verfahren als Ansprechpartner, bei Bedarf unter fachlicher Beteiligung der beschaffenden Stelle

i) Die Veranlassung der Angebotseröffnungen/Submissionen durch die Zentrale Angebotsöffnungs- und Submissionsstelle (ZASSt), einschließlich der Erstellung der Niederschrift

j) Die formale Prüfung aller Angebote und die rechnerische Prüfung elektronischer Angebote sowie optional die rechnerische Prüfung schriftlich eingegangener Angebote

k) Bei Bedarf die Nachforderung von formalen Unterlagen sowie Aufklärung

l) Die Übersendung der Vergabeakte, einschließlich des erstellten Vergabevermerks an die beschaffende Stelle

m) Die Prüfung des Vergabevorschlags und Weiterleitung an das jeweils zuständige RPA, gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NkomVG

n) Bei Bedarf Erstellung des Absageschreibens

o) Bei Bedarf Ex-post-Veröffentlichung

p) Die Erstellung der Kostenabrechnung entsprechend des § 6

q) Der Aufbau und die Pflege einer zentralen Bieterdatenbank

r) Das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften, Formularen und deren Aktualisierung

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Die Anfertigung einer vergaberechtlichen Jahresvorhabenübersicht

b) Die Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen sowie der erforderlichen Sitzungstermine (Submission/Angebotseröffnung) mit der Zentralen Beschaffungsstelle

c) Die Erstellung der Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen

d) Die Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Beschaffungsstelle bei Bieterfragen

e) Grundsätzlich die Durchführung der rechnerischen Prüfung der Angebote

f) Die fachliche/fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote

g) Bei Bedarf Nachforderung von fehlender Unterlagen sowie Aufklärung soweit diese im Zuständigkeitsbereich des Bst. f) liegt

h) Die Erstellung des Vergabevorschlages

i) Die Ergänzung/Fortschreibung des Vergabevermerks

j) Die Erstellung des Vergabezuschlags

i) Die Veranlassung der Angebotseröffnungen/Submissionen durch die Zentrale Angebotsöffnungs- und Submissionsstelle (ZASSt), einschließlich der Erstellung der Niederschrift

j) Die formale und rechnerische Prüfung aller Angebote

k) Bei Bedarf die Nachforderung von fehlenden Unterlagen

l) Die Übersendung der Vergabeakte, einschließlich des erstellten Vergabevermerks an die beschaffende Stelle

m) Die Prüfung des Vergabevorschlags und Weiterleitung an das jeweils zuständige RPA, gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NkomVG

n) Die Erstellung des Vergabezuschlags

o) Bei Bedarf Erstellung des Absageschreibens

p) Bei Bedarf Ex-post-Veröffentlichung

q) Die Erstellung der Kostenabrechnung entsprechend des § 6

r) Der Aufbau und die Pflege einer zentralen Bieterdatenbank

s) Das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften, Formularen und deren Aktualisierung

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Die Anfertigung einer vergaberechtlichen Jahresvorhabenübersicht

b) Die Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen sowie der erforderlichen Sitzungstermine (Submission/Angebotseröffnung) mit der Zentralen Beschaffungsstelle

c) Die Erstellung der Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen

d) Die Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Beschaffungsstelle bei Bieterfragen

e) Die fachliche/fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote

f) Die Erstellung des Vergabevorschlages

g) Die Ergänzung/Fortschreibung des Vergabevermerks

h) Die Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/Vergabeordnung)

(4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die gemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung/Vergabeordnung) der Gemeinde entsprechend Anwendung.

k) Die Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/Vergabeordnung)

- (4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die gemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung/Vergabeordnung) der Gemeinde entsprechend Anwendung.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (6) Die Gemeinde setzt sich vier Wochen vor der Ausschreibung mit der Zentralen Beschaffungsstelle zwecks der Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

- (1) Die Zentrale Beschaffungsstelle führt die Beiträge entsprechend § 2 Abs. 2 der Vereinbarung im eigenen Namen durch.

§ 4 Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines eVergabeportals mit Workflow bzw. eines Vergabemanagementsystems durchgeführt.
- (2) Die Administration des Systems, inkl. der Eingabe aller Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare und der diesbezügliche Support obliegen der Zentralen Beschaffungsstelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.
- (3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle schulen die entsprechenden Mitarbeiter/innen in der Gemeinde.
- (4) Die einzelfallbezogenen Kosten für den Einsatz des eVergabeportals bzw. Vergabemanagementsystems werden der Gemeinde im Zuge der Abrechnung der vergaberechtlichen Serviceleistung in Rechnung gestellt.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Beschaffungsstelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Die Gemeinde benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in einschließlich einer/s Vertreterin/s für die Kooperation.

- (5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (6) Die Gemeinde setzt sich vier Wochen vor der Ausschreibung mit der Zentralen Beschaffungsstelle zwecks der Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

- (1) Aufgrund dieser Vereinbarung werden die Vergabeverfahren der Gemeinde über die Zentrale Beschaffungsstelle beim Landkreis gemeinsam gemäß der in § 2 beschriebenen Aufgabenverteilung bearbeitet und abgewickelt.
- (2) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle des Landkreises handeln dabei im Auftrag der Gemeinde. Sie sind dabei im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 4 Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt.
- (2) Die Administration des Systems, inkl. der Eingabe aller Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare und der diesbezügliche Support obliegen der Zentralen Beschaffungsstelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.
- (3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle schulen die entsprechenden Mitarbeiter/innen in der Gemeinde.
- (4) Die einzelfallbezogenen Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems werden der Gemeinde im Zuge der Abrechnung der vergaberechtlichen Serviceleistung in Rechnung gestellt.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Beschaffungsstelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Die Gemeinde benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in einschließlich einer/s Vertreterin/s für die Kooperation.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Der Erstattungssatz für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Beschaffungsstelle wird je Vergabeverfahren mittels Pauschalpreis in Rechnung gestellt. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wird auf Grundlage des KGSt-Berichtes Nr. 17/17 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) i.V.m. KAV Nds. – R A 32/2016 berechnet, jährlich auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Beschaffungsstelle. Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Gemeinde zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund kommunaler Regelungen bereits vor Beteiligung der Zentralen Beschaffungsstelle eine vollumfängliche vergaberechtliche Vorprüfung der Vergabeunterlagen durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt erfolgt, entfällt die Aufgabenwahrnehmung entsprechend § 2 Abs. 2 Bst. f).
- (3) Für den Einsatz des Vergabeportals/Managementsystems werden bei Nutzung je Vergabeverfahren einschließlich der Ex-Ante-/Ex-Postinformation Kosten entsprechend der Vorgaben der Deutschen eVergabe fällig.
- (4) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt als Sammelrechnung unter Angabe des Aktenzeichens des Vergabeverfahrens zum 30.04., 31.07. und 31.12. des jeweiligen Beschaffungsjahres.

§ 7 Schweigepflicht / Datenschutz

- (1) Die in der Zentralen Beschaffungsstelle beschäftigten Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 8 Haftung

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Evaluation

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Beschaffungsstelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 2 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Für die Kostenerstattung zur Einrichtung und Nutzung der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle gelten die im Anhang 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Beträge und Stundensätze. Der Erstattungssatz für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Beschaffungsstelle wird je Vergabeverfahren in Rechnung gestellt. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wird auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2018/2019) berechnet, jährlich auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Beschaffungsstelle. Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Gemeinde zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund kommunaler Regelungen bereits vor Beteiligung der Zentralen Beschaffungsstelle eine vollumfängliche vergaberechtliche Vorprüfung der Vergabeunterlagen durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt erfolgt, entfällt die Aufgabenwahrnehmung entsprechend § 2 Abs. 2 Bst. f).
- (3) Für den Einsatz des Vergabemanagementsystems werden bei Nutzung je Vergabeverfahren einschließlich der Ex-Ante-/Ex-Postinformation Kosten entsprechend der Vorgaben der Deutschen eVergabe fällig (Anhang 1).
- (4) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt als Sammelrechnung unter Angabe des Aktenzeichens des Vergabeverfahrens halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Beschaffungsjahres.

§ 7 Schweigepflicht / Datenschutz

- (1) Die in der Zentralen Beschaffungsstelle beschäftigten Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 8 Haftung

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Evaluation

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Beschaffungsstelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 2 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am **xx.xx.2019** in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 NKomZG.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt werden. Eine erstmalige Kündigung ist zum **31.12.2023** möglich. Laufende Vergabeverfahren werden über den Kündigungszeitraum hinaus abgewickelt.

Gemeinde

Landkreis Helmstedt

Der Bürgermeister

Der Landrat

§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am **01.01.2020** in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 NKomZG.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt werden. Eine erstmalige Kündigung ist zum **31.12.2024** möglich. Laufende Vergabeverfahren werden über den Kündigungszeitraum hinaus abgewickelt.

Datum

Datum

Samtgemeinde Grasleben

Landkreis Helmstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Der Landrat

Anhang 1

zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Gemeinde/Samt-gemeinde/Stadt X zur Errichtung und Nutzung der gemeinsamen Zentralen Beschaf-fungsstelle

Konditionen / Kosten

Nutzung Vergabemangamentsystem der Deutschen eVergabe Healy Hudson GmbH

IKZ-Mandanten	Einmalige Einrich-tungsgebühr	Jährliche War-tungsgebühr	Kosten pro Ver-fahren
Kommune/Vergabestelle < 20.000 Einwohner	0,- €	840,- € + USt	90,- € + USt
Kommune/Vergabestelle > = 20.000 Einwohner	5.000,- € + USt	840,- € + USt	90,- € + USt

Leistungen Landkreis Helmstedt

Vergabeart	Stunden pauschal	Stundensatz
EU-weite Ausschreibung	nach tatsächlichem Aufwand	65,- €
Öffentliche Ausschreibung	20 h	65,- €
Öffentliche Ausschreibung mit Lösen	25 h	65,- €
Beschränkte Ausschreibung	10 h	65,- €
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	15 h	65,- €
Freihändige Vergabe	5 h	65,- €